

Kahlaer Nachrichten



Wochenzeitung mit Informationen und Nachrichten für die Stadt Kahla und Umgebung
– Amtsblatt der Stadt Kahla –

Jahrgang 31

Donnerstag, den 2. Juli 2020

Nummer 13



Feuerschale und Kleinstfeuer ohne Antrag

Mit Veröffentlichung der geänderten Ordnungsbehördlichen Verordnung in dieser Ausgabe sind Kleinstfeuer sowie Feuerschalen genehmigungsfrei.

Die Vorschriften für diese Feuer gemäß § 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind unbedingt einzuhalten. Ab Waldbrandstufe 3 sind alle Feuer untersagt, die Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt.

Nachrichten aus dem Rathaus

Wir bitten um Verständnis, dass nicht jede Anfrage/Meldung persönlich Beantwortet werden kann. Selbstverständlich werden aber alle Anliegen entsprechend weitergeleitet und bearbeitet.

An die
Stadtverwaltung Kahla
Markt 10
07768 Kahla

_____, den _____

Bürgerumfrage

Folgende **Unzulänglichkeit/Gefahrenquelle usw.** habe ich festgestellt und bitte um weitere Veranlassung. Ich habe folgenden Vorschlag/Wunsch:

Beschreibung: _____

Absender: _____
Name, Vorname

Anschrift

Auch unser diesjähriges Marktbrunnenfest fällt dem Cononavirus zum Opfer



Das Marktbrunnenfest lockt bereits seit Jahren zahlreiche Besucher am 02./03. Oktober auf unseren Marktplatz. Das Traditionsfest ist aus dem städtischen Leben nicht wegzudenken. Nach der Verordnung der Landesregierung sind alle Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 verboten. Was danach sein wird, kann noch niemand voraussagen und macht das Planen unseres Stadtfestes, mit den damit verbundenen weitreichenden Verpflichtungen, unmöglich. Die geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen, als Schutz vor einer Ansteckung mit dem COVID 19-Virus, sind eine unüberwindliche Hürde für die Durchführung. Wir möchten unser Marktbrunnenfest nicht auf eine Besucherzahl begrenzen, ein Fest wie wir es seit Jahren kennen ist unter den aktuellen Auflagen nicht realisierbar. Die Entscheidung ist uns nicht leicht gefallen, sodass wir uns mit beteiligten Vereinen beraten haben und gemeinsam zu dem Entschluss gekommen sind, das diesjährige Marktbrunnenfest abzusagen. Wir hoffen, dass im nächsten Jahr wieder ein „sicheres und unbeschwertes Feiern“ möglich sein wird. Schon jetzt sind

die Beteiligten bemüht, im Jahr 2021 wieder ein Marktbrunnenfest von Kahlaern für Kahlaer auf die Beine zu stellen.

Ob der Weihnachtsmarkt am 2. Advent dieses Jahr stattfinden kann, haben wir noch nicht abschließend entschieden. Wir hoffen, dass sich die Lage bis dahin entspannt und wir alle Kahlaer auf einen Glühwein begrüßen können.

Ihr
Jan Schönfeld
Bürgermeister

Feuerwehr mehr als nur ein „Ehrenamt“

Dass der überwiegende Teil von Thüringen von rein Freiwilligen Feuerwehren betreut wird ist vielen Bürgern nicht bewusst. Oft herrscht die Meinung, dass es ehrenamtliches Engagement nur auf dem „Land gibt“. Die Freiwilligen Feuerwehren sind aber nicht nur in kleinen Gemeinden wie z.B. Kahla eine wichtige Stütze des deutschen Notfallsystems sondern auch in Millionenstädten. Obwohl die Feuerwehr in Thüringen und in ganz Deutschland ein sehr hohes Ansehen hat, ist meist unbekannt wer „Die Feuerwehr“ überhaupt ist. Dann passiert es schon, dass Freiwillige Feuerwehrleute als Berufsfeuerwehrmänner angesprochen werden. Nun was ist daran schlimm? Eigentlich nichts, eher ist es ein Kompliment wenn das Hobby so professionell ausgeführt wird, dass Außenstehende einen Beruf vermuten. Andererseits zeigt es auch wie wenig die Bürger über die Frauen und Männer wissen, die freiwillig und ohne Bezahlung Dienst am Nächsten leisten. Dies ist nicht nur ein „nettes“ Hobby von Leuten die gerne mit dem Feuer spielen und mit Blaulicht durch die Straßen fahren. Nein, es ist eine der Säulen, wenn nicht gar die Säule des deutschen Notfall- und Katastrophensystems die uns Bürgern einen Sicherheitsstandard gibt der zu den besten weltweit gehört.

Stellt sich die berechnete Frage ob ein Mangel an berufsmäßigen Feuerwehrleuten in Deutschland vorherrscht. Wird gar auf Kosten der Sicherheit Geld gespart?

Würden die Freiwilligen Feuerwehren durch Berufsfeuerwehren ersetzt werden, ergäbe dies ein nicht finanzierbares System. Zwangsläufig müsste der derzeit hohe Sicherheitsstandard massiv herabgesetzt werden. Derzeit gibt es in den deutschen Bundesländern Eintreffzeiten der Feuerwehr von 10 bis 15 Minuten, die oftmals weit unterschritten werden. Schaut man hingegen in Ländern ohne Freiwillige Feuerwehren, sind Eintreffzeiten von 30 oder mehr Minuten nichts Außergewöhnliches. Dies liegt daran, dass in der Bundesrepublik eine hohe Dichte an Freiwilligen Feuerwehren vorherrscht und somit direkt und schnell auch außerhalb von großen Städten geholfen werden kann. In anderen Staaten kommen in solchen Fällen Berufsfeuerwehren aus der nächstgrößeren Stadt zum Einsatz, die lange Anfahrtswege haben.

Die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehren in Thüringen

Auch in den Freiwilligen Feuerwehren ist zu spüren, dass die fetten Jahre vorbei sind. Neben Einsparmaßnahmen zeigt sich dies vor allem auch bei den Mitgliederzahlen. Die Zahl der Berufspendler steigt, Angst vor dem Arbeitsplatzverlust stellen die Feuerwehren vor neue Probleme. Diese Entwicklung ist aber nicht gänzlich schlecht, denn in manchen Bereichen wurde sicherlich auch Misswirtschaft betrieben. So führen knappen Kassen dazu, dass Feuerwehren nachdenken müssen wo Einspar- und Verbesserungspotential liegen. Auch sind aufgrund der Nachwuchssproblematik Themen wie Öffentlichkeitsarbeit und Dienstleistungsorientierung vermehrt in dem Mittelpunkt getreten.

Thüringen, kann sicherlich stolz sein auf seine Freiwillige Feuerwehr, aber man muss sich dringend überlegen wie die nächsten Jahrzehnte erfolgreich gemeistert werden können. Die Gesellschaft muss sich einerseits im Klaren sein, dass der Staat nur funktionieren kann wenn jeder sich in einer bestimmten Form engagiert. Wenn alle nur „nehmen“ kann ein System wie die Freiwillige Feuerwehr nicht bestehen.

Interessieren Sie sich auch für die Feuerwehr? Dann kommen Sie einfach zu uns, wir sind jeden Donnerstag ab 19 Uhr im Feuerwehr Depot in der Bahnhofstraße 27.

René Casta
Pressearbeit Feuerwehr Kahla



Foto: Feuerwehr Kahla

Beratung in Rentenangelegenheiten jetzt auch in Kahla

Frau Elke Glaser ist ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Saale-Holzland-Kreis.

Sie hilft bei allen Fragen rund um die Rente, bietet Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen für Versichertenrente, wie Erwerbsminderungsrente, Rente für schwerbehinderte Menschen, Altersrente, Hinterbliebenenrente und Kontenklärung an.

Sie fühlt sich für unbürokratische Hilfe und kurze Wege zu den Versicherten verantwortlich. Ihre Hilfe ist für alle kostenlos.

Neben ihrer Sprechstunde in Stadtroda steht sie

**ab 09. Juli 2020, im Rathaus,
im Beratungszimmer des Bürgermeisters, 1. Etage,**
auch den Ratsuchenden in Kahla zur Verfügung.

Die Sprechstunde findet **jeden 2. Donnerstag** im Monat (gerade Woche) von **14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Die Terminvergabe erfolgt direkt über Frau Glaser unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 036428 -555 03
Fax: 036428 -555 04
Mobil: 0152-021 844 77
Mail: glaserelke@t-online.de

Schönfeld
Bürgermeister

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft informiert:

Kundenkarte für Bioabfälle im Saale-Holzland-Kreis kann ab 01.07.2020 beantragt werden



Der Kreistag hat am 11. Dezember 2019 eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Mit dieser Satzung wird auch eine neue Leistung eingeführt: die Kundenkarte für Gartenabfälle. Damit kann künftig an den geplanten Sammelstellen im Landkreis in haushaltsüblichen Mengen (ca. 1 m³ je Anlieferung), Strauch, Baum- und Grünschnitt abgegeben werden. Die Kundenkarte kann von allen privaten Haushalten beantragt werden, auch von Mietern, die z.B. einen Kleingarten besitzen, jedoch nicht von Gewerbetreibenden.

Ab Juli 2020 können zunächst zwei Sammelstellen im Landkreis genutzt werden:

- der Wertstoffhof in der Mozartstr. 4 in 07607 Eisenberg und
- der Wertstoffhof im Ölwiesenweg 7 in 07768 Kahla

(beide Wertstoffhöfe werden von der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG betrieben)

Zu weiteren Sammelstellen, u.a. in Hermsdorf und Stadtroda, laufen Gespräche.

Die Kundenkarte für Gartenabfälle kann ab dem 1. Juli 2020 beim Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises beantragt werden. Das Antragsformular und die Nutzungsbedingungen finden Sie zum Herunterladen hier:

<https://www.saaleholzlandkreis.de/aktuelles-und-presse/mitteilungen/aktuelle-mitteilungen/bio-kundenkarte/>

Wer den Antrag vollständig ausgefüllt an den Dienstleistungsbetrieb zurückgesandt und die Gebühr für die Kundenkarte überwiesen hat, bekommt die Karte anschließend per Post zugesandt.

Die Jahresgebühr für die Kundenkarte beträgt 12 Euro. Da sie 2020 durch die Einführung zum 1. Juli nur ein halbes Jahr genutzt werden kann, kostet sie in diesem Jahr nur 6 Euro.

Kunze
Werkleiter

Achtung: ab 01.08.2020 erfolgt der Erwerb von Restmüllsäcken nur noch über den Abfallwirtschaftsbetrieb-SHK

Ab dem 01.08.2020 stellt die Stadtverwaltung Kahla den Verkauf von Restmüllsäcken ein. Zukünftig können Sie Restmüllsäcken nur noch über den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises bestellen bzw. erwerben.

Ein Bestellformular finden Sie anhängend auf **Seite 5**. Das Formular können Sie auch auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Abfallwirtschaft herunterladen. Dort ist auch die Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Saale-Holzland-Kreises veröffentlicht.

Nachdem Sie den Antrag vollständig ausgefüllt an den Dienstleistungsbetrieb geschickt und die Gebühr überwiesen haben, bekommen Sie Ihre bestellten Restmüllsäcke per Post zugeschickt.

SAALE-HOLZLAND-KREIS

Dienstleistungsbetrieb



Antrag auf Erteilung einer SHK-Kundenkarte für das Kalenderjahr 2020

1. Persönliche Daten ausfüllen und an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis übermitteln

- ☐ Herr
☐ Frau

Nachname

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen (freiwillige Angabe)

Rückgabe an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis:

- **persönlich** oder **per Post** (August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg),
- **per Mail** (mail@awb-shk.de) oder
- **per Fax** (036691 48010).

2. Überweisung der Gebühren für die SHK-Kundenkarte an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis

Bitte tätigen Sie die Überweisung der Gebühren für 2020 in Höhe von **6,00 €**.

Bankverbindung bei der Sparkasse Jena Saale-Holzland-Kreis:

IBAN: DE85 8305 3030 0000 0009 22 – BIC: HELADEF1JEN

Verwendungszweck:

KUNDENKARTE 2020 – NAME, VORNAME, STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT

3. Zusendung des Gebührenbescheides inklusive Kundenkarte per Post

Nach der Verbuchung des Zahlungseinganges erhalten Sie den Gebührenbescheid zusammen mit Ihrer Kundenkarte per Post.

4. Bestätigung Antragstellung und Nutzungsbedingungen der Kundenkarte:

Datum:

Unterschrift:

Sprechzeiten:

Vormittag: Nachmittag:
Mo, Di 08.30 – 12.00 Uhr Di 13.30 – 15.30 Uhr
Do, Fr 08.30 – 12.00 Uhr Do 13.30 – 17.30 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE49 1203 0000 0018 6170 43
BIC BYLADEM1001
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE85 8305 3030 0000 0009 22
BIC HELADEF1JEN

Lieferanschrift und Hausanschrift:

August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg
Telefon (03 66 91) 480-0
Telefax (03 66 91) 480-10
E-Mail mail@awb-shk.de
WEB awb-shk.de

SAALE-HOLZLAND-KREIS

Dienstleistungsbetrieb



Bestellung SHK-Restmüllsack, 70l

1. Persönliche Daten ausfüllen und an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis übermitteln

☐ Herr Nachname Vorname
☐ Frau

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen (freiwillige Angabe)

Rückgabe an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis:

- **persönlich** oder **per Post** (August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg),
- **per Mail** (mail@awb-shk.de) oder **per Fax** (036691 48010).

2. Überweisung der Gebühren an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis

Bitte zahlen Sie den Überweisungsbetrag rechts (je nach Anzahl der gewünschten Restmüllsäcke):

- für 1 Müllsack à 2,80 € (in Summe	2,80 €	zuzüglich Auslagen in Höhe von	1,55 €) =	4,35 €
- für 2 Müllsäcke à 2,80 € (in Summe	5,60 €	zuzüglich Auslagen in Höhe von	1,55 €) =	7,15 €
- für 3 Müllsäcke à 2,80 € (in Summe	8,40 €	zuzüglich Auslagen in Höhe von	1,55 €) =	9,95 €
- für 4 Müllsäcke à 2,80 € (in Summe	11,20 €	zuzüglich Auslagen in Höhe von	1,55 €) =	12,75 €
- für 5 Müllsäcke à 2,80 € (in Summe	14,00 €	zuzüglich Auslagen in Höhe von	1,55 €) =	15,55 €

Bankverbindung bei der Sparkasse Jena Saale-Holzland-Kreis:

IBAN: DE85 8305 3030 0000 0009 22 – BIC: HELADEF1JEN

Verwendungszweck: **Menge Restmüllsäcke – NAME, VORNAME, STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT**

3. Zusendung des Gebührenbescheides inklusive Restmüllsäcke per Post

Nach der Verbuchung des Zahlungseinganges erhalten Sie den Gebührenbescheid zusammen mit Ihren Restmüllsäcken per Post.

4. Bestätigung der Bestellung:

Datum:

Unterschrift:

Sprechzeiten:

Vormittag: Mo, Di 08.30 – 12.00 Uhr
 Do, Fr 08.30 – 12.00 Uhr
 (Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag: Di 13.30 – 15.30 Uhr
 Do 13.30 – 17.30 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE49 1203 0000 0018 6170 43
BIC BYLADEM1001
 Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE85 8305 3030 0000 0009 22
BIC HELADEF1JEN

Lieferanschrift und Hausanschrift:

August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg
Telefon (03 66 91) 480-0
Telefax (03 66 91) 480-10
E-Mail mail@awb-shk.de
WEB awb-shk.de

Für eine Welt ohne Atomwaffen

Flaggentag der Bürgermeister für den Frieden

Am 8. Juli 2020 wird Bürgermeister Schönfeld am Rathaus die Flagge des weltweiten Bündnisses Mayors for Peace hissen. Sie symbolisiert den Einsatz des Netzwerkes für eine friedliche Welt ohne Atomwaffen. Mit der Aktion setzen sich die Bürgermeister für den Frieden in diesem Jahr für die Verlängerung des New-Start-Vertrages ein. Das von den USA und Russland unterzeichnete Abkommen trat 2011 in Kraft. Es ist die letzte noch gültige Vereinbarung zur Begrenzung von Atomwaffen. Der Vertrag läuft im Februar 2021 aus. Neben der Forderung nach einer Verlängerung des New-Start-Vertrages appellieren die Mayors for Peace am Flaggentag an die Atommächte, den Atomwaffenverbotsvertrag von 2017 zu unterzeichnen.

Bürgermeister Jan Schönfeld erklärt:

„75 Jahre nach den Abwürfen der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki hat sich die Hoffnung der Überlebenden, der Hibakusha, nach einer Welt ohne Kernwaffen, immer noch nicht erfüllt. Wir, die Bürgermeister für den Frieden, erinnern mit dem Hissen unserer gemeinsamen Flagge an diesen Wunsch. Wir fordern die Atommächte eindringlich dazu auf, ernsthafte Verhandlungen zur Abschaffung der Nuklearwaffen zu führen und dem 2017 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Atomwaffenverbotsvertrag endlich beizutreten.“

Aktuell schätzt das Stockholmer Friedensforschungsinstitut Sipri, dass die Atomwaffenstaaten noch immer rund 13.400 Kernwaffen besitzen. Zugleich werden die bestehenden Arsenale modernisiert. Es besteht die Befürchtung, dass eine neue Aufrüstungsspirale drohen könnte.

Der Flaggentag der Mayors for Peace erinnert an ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen), das am 8. Juli 1996 veröffentlicht wurde. Das Gutachten stellte fest, dass die Gefahr durch oder die Verwendung von Nuklearwaffen im allgemeinen dem Völkerrecht widersprechen. (Quelle: <https://www.icanw.de/fakten/nuklearwaffen-eine-chronologie>) Mittlerweile nehmen mehr als 300 Städte an der deutschlandweiten Aktion der Bürgermeister für den Frieden teil.

Wer sind die Mayors for Peace?

Die Organisation Mayors for Peace wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet. Das weltweite Netzwerk setzt sich vor allem für die Abschaffung von Atomwaffen ein, greift aber auch aktuelle Themen auf, um Wege für ein friedvolles Miteinander zu diskutieren. Mehr als 7.900 Städte gehören dem Netzwerk an, darunter mehr als 680 Städte in Deutschland.

Kurzinfo New-Start-Vertrag:

Der Vertrag ist das „letzte bilaterale atomare Abrüstungsabkommen. Es sieht vor, die interkontinentalen Atomwaffen Russlands und der USA auf je 700 Trägersysteme und hundert in Reserve sowie 1550 einsatzbereite Atomsprenköpfe zu verringern. Es trat am 5. Februar 2011 in Kraft und wird am 5. Februar 2021 enden“.

(Quelle: www.zdf.de/nachrichten/politik/abruerstung-usa-russland-new-start-vertrag-100.html)

Kontakt:

Mayors for Peace Deutschland
c/o Landeshauptstadt Hannover, Büro Oberbürgermeister
Adresse: Trammplatz 2, 30159 Hannover, Tel: 0511 - 168 41446,
Fax: 0511 - 168 44025
E-Mail: Mayorsforpeace@hannover-stadt.de,
Website: www.mayorsforpeace.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Schiedspersonen

Nach Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren sind die Schiedspersonen durch den Stadtrat im nächsten Jahr neu zu wählen. Für die beiden Schiedsstellen sind jeweils 1 Schiedsperson (Schiedsmann/Schiedsfrau) mit gegenseitiger Vertretbarkeit zu wählen.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt.

Die Eignung der Schiedsperson regelt sich nach § 3 des Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (ThürSchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Haben Sie Interesse an diesem Ehrenamt ?

Bitte richten Sie ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31.07.2020** an die **Stadtverwaltung Kahla, Hauptamt, Markt 10, 07768 Kahla**.

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25. Juni 2020

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kahla veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 13/2020 vom 02.07.2020

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Kahla als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Kahla, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen und Wege, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
- b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Ballspielflächen, Skateanlagen, Spielwiesen, BMX-Parks oder ähnliche Flächen) und sonstige Freizeitflächen;
- c) Gewässer und deren Ufer;
- d) Badeanstalten und Sportflächen.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(6) Unter Kleinstfeuer fallen Feuerschalen mit einem Durchmesser von maximal 1 Meter, Feuerkörbe, Feuertonnen, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und in ihrer Wirkung gleichwirksame Einrichtungen. Kleinstfeuer dienen nicht zum Zweck pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude, Straßen oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, sonstige fremde Sachen oder ähnliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten bzw. Aufklebern zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
- b) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle, wie z. B. Pappteller, Kunststoffbehältnisse und -becher, Zeitungen, Zigarettenschachteln und Zigarettenresten wegzwerfen,
- c) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
- d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive sowie säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit es nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Schnittrinne (Rinnstein) geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Das Baden in nicht für den Badebetrieb ausdrücklich ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Teichen und Fließgewässern sowie in öffentlichen Brunnenanlagen ist untersagt.

(2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel, Hydranten und andere Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern. Es sind folgende Einwurfzeiten für die Wertstoffcontainer einzuhalten: Werktags Montag - Freitag von 07:00 - 19:00 Uhr, Samstag von 07:00 - 18:00 Uhr.

(3) Mülltonnen, Gelbe Säcke und Sperrmüll sind an den Abholpunkten des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreises abzustellen. Mülltonnen / Gelbe Säcke / Sperrmüll dürfen frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wobei die Gelben Säcke so abgestellt und gegebenenfalls gesichert werden müssen, dass deren Inhalt nicht durch Umwelteinflüsse (Wind) das Straßenbild verunreinigt. Mülltonnen sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich, d. h. am Tage der Entleerung, in das Hausgrundstück zu bringen.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer oder der ruhende Verkehr auf Straßen, Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch die Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen, Schilder für die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen nach dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beschmiert, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für Löschwasserentnahme zu verdecken. Der ungehinderte Zugang zu den Hydranten ist zu gewährleisten.

(2) Das Betreten bzw. die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kahla, sofern sie mit Öffnungszeiten belegt sind, ist außerhalb dieser verboten.

§ 11

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen

(1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. Aufgestellte Benutzungshinweise sind unbedingt zu beachten.

(2) Es ist auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,

- b) Hunde mitzuführen und mit Hunden dort zu verweilen,
 - c) Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen.
- (3) Auf Kinderspielflächen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück durch das zuständige Amt der Stadt Kahla amtlich zugeteilten Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Kahla kann eine Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt, sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von geeigneten Terrarien, Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Einfriedungen durch die Tiere nicht überwunden und das Grundstück durch diese nicht ohne Aufsicht verlassen werden kann.
- (3) Außerhalb eingefriedeten Besitzums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen oder außerhalb der Wohnungen sowie in bebauten Bereichen der Stadt Kahla, welche durch bauliche Anlagen geprägt sind, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, darf ein Hund nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:
- a) Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier an der Leine sicher gehalten werden kann.
 - b) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Kahla auf Verlangen vorzuzeigen.
 - c) Die Person, die den Hund führt, muss von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten; die Pflicht zur Kontrolle trifft in diesem Fall den Hundehalter (§ 11 Abs. 2 OBG).
 - d) Hunde, die sich als bissig im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
 - e) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Wasser-spielen und Gewässern baden zu lassen.
 - f) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Marktplätzen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von dem Abs. 3 Buchstabe d) zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.
- (5) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behälter oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Voll-

zugsdienstkräften nachzuweisen sind. Pferdegespanne müssen mit einer Pferdekotvorrichtung (z. B. Pferdeapfel-Taschen, Kotsack für Gespanne) ausgestattet sein. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

- (6) Das ungenehmigte Füttern von fremden, streunenden oder frei lebenden Katzen ist untersagt.

§ 14

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und keinem Besitzer zuzuordnen sind.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben begründete Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.
- (4) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 15

Wildes Plakatieren, Werbeanschläge

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies mit Genehmigung der Stadt Kahla ausdrücklich zugelassen ist. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Thüringer Straßengesetz bleiben davon unberührt.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Kahla
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
- 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
- für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Dies gilt nicht in den von der Stadt Kahla ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 - b) für den Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher gilt die 32. BimSchV (BGBl. I S. 3478) vom 29.08.02;
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten, Baumaßnahmen und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei

den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in der Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 17

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer im Freien ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Kleinstfeuer unter der Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3-9.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 (Ausnahmen) ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Ab Waldbrandstufe 3 oder Windstärke 4 gilt ein Verbot für offene Feuer jeglicher Art im Freien. Die Waldbrandgefahrenstufe ist am Tage des geplanten Feuers vor dem Aufbau unter www.thueringenforst.de in Erfahrung zu bringen.

(4) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes, abgelagertes stückiges Holz (Mindestdurchmesser 2 cm) verwendet werden. Die Grundfläche des Kleinstfeuers darf 1 m² und eine Flammenhöhe von 1 m nicht überschreiten. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.

(5) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennfläche hinaus, sind zu verhindern.

(6) Jedes Feuer (Kleinstfeuer oder nach § 20 dieser Verordnung zugelassene Feuer) im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(7) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- a) 100 m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- b) 20 m von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- c) 100 m von Naturschutzgebieten, Hecken und Wälder, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
- d) 15 m von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen sowie 5 m von der Grundstücksgrenze,
- e) 25 m zu Wohn- und sonstigen Gebäuden sowie zu Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumalleen, Schutzpflanzungen und Naturdenkmale,
- f) 50 m zu Bundes- und Kreisstraße sowie zu landschaftlichen Gebäuden,
- g) 300 m zu Krankenhäusern und Alten sowie Pflegeheimen.

(8) In öffentlichen Erholungs- und Grünanlagen sind Kleinstfeuer nicht gestattet.

(9) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist insbesondere untersagt:

- a) das aggressive Betteln, (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen, Anfassen, Ansprechen oder Verengen von Zugängen),

- b) das Verrichten der Notdurft,
- c) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

(3) In den öffentlichen Bereichen der Stadt Kahla ist das Lagern von Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert werden oder das dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb von Freiaus-schankflächen oder ähnlichen Einrichtungen verboten. Dies gilt auch für Herumgrölen, Anpöbeln von Passanten, Umherwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen.

(4) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen, öffentlichen Wanderwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Die gesamte Breite von Geh- und Radwegen, öffentlichen Wanderwegen und sonstigen öffentlichen Wegen darf durch Anpflanzungen, Bäume, Sträucher und Hecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten Äste der Anpflanzungen in den Verkehrsraum ragen, müssen diese bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden.

§ 20

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Kahla Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist 14 Tage vorher zu stellen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude, Straßen oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Plakaten bzw. Aufklebern versieht;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Abfälle auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen wegwirft;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in den Rinnstein schüttet;
7. § 6 Abs. 1 in nicht für den Badebetrieb ausdrücklich ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Teichen und Fließgewässern sowie in öffentlichen Brunnenanlagen badet;
8. § 6 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
10. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert, die Einwurfzeiten missachtet, Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
11. § 7 Abs. 3 Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll früher als mindestens 18:00 Uhr am Vorabend bereitstellt, nicht Abgeholt am selbigen Tag der Abholung nicht beseitigt;
12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beschmiert, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
14. § 11 Abs. 1 sich auf den benannten Plätzen und Flächen außerhalb der erlaubten Zeiten aufhält;
15. § 11 Abs. 2 auf den benannten Plätzen und Flächen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verzehrt oder zu sich nimmt, Hunde mit sich führt oder mit Hunden dort verweilt, oder Rückstände jeglicher Art hinterlässt;
16. § 11 Abs. 3 das Rauchverbot auf den Plätzen nicht einhält;
17. § 12 Abs. 1 seine amtlich zugeteilten Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung anbringt oder nicht lesbar erhält;
18. § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält und beaufsichtigt, dass andere Personen, Tiere und Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
19. § 13 Abs. 2 Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von geeigneten Terrarien, Zwingern oder Stallungen frei hält und nicht dafür Sorge trägt, dass die Tiere diese Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück durch diese nicht ohne Aufsicht verlassen können;
20. § 13 Abs. 3 Buchstabe a und f Hunde nicht an der Leine führt;
21. § 13 Abs. 3 Buchstabe b die Hundesteuermarke nicht mitführt und auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Kahla vorzeigen kann;
22. § 13 Abs. 3 Buchstabe c Hunde führt, obwohl er von seinen körperlichen und geistigen Konstitution nicht in der Lage ist, das Tier stets sicher zu halten oder als Hundehalter seine Kontrollpflicht verletzt;
23. § 13 Absatz. 3 Buchstabe d Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, ohne Maulkorb führt;
24. § 13 Abs. 3 Buchstabe e Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, Wasserspielen und Gewässern baden lässt;
25. § 13 Abs. 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt; keine geeignete Behältnisse oder Tüten mitführt; Pferdegespanne ohne Pferdekotvorrichtung führt;
26. § 13 Abs. 6 ungenehmigt fremde, streuende oder frei lebende Katzen füttert;
27. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
28. § 14 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift;
29. § 14 Abs. 3 Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben nicht duldet;
30. § 15 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt;
31. § 15 Abs. 2 Buchstabe a in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt
32. § 15 Abs. 2 Buchstabe b Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet,
33. § 15 Abs. 2 Buchstabe c Werbestände, Werbetafeln o. ä. Werbeträger aufstellt oder anbringt,
34. § 15 Abs. 3 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche Werbeträger entfernt oder entfernen lässt;
35. § 16 Abs. 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
36. § 16 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden;
37. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
38. § 17 Abs. 3 offene Feuer ab der Waldbrandstufe 3 und Windstärke 4 anlegt oder unterhält;
39. § 17 Abs. 4 S. 1 nicht zugelassenes Brennmaterial verwendet;
40. § 17 Abs. 4 S. 2 die Grundfläche und die Flammenhöhe eines Kleinstfeuers nicht eingehalten werden;
41. § 17 Abs. 4 S. 3 das Feuer nicht mit geeigneten Mitteln gegen eine Ausbreitung gesichert ist;
42. § 17 Abs. 5 Rauchentwicklung sowie Übergreifen des Feuers nicht verhindert;
43. § 17 Abs. 6 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen eine Feuerstelle nicht ablöscht;
44. § 17 Abs. 7 offene Feuer anlegt, die:
- von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs nicht mindestens 20 m entfernt sind,
 - von Naturschutzgebieten, Hecken und Wälder nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung, von Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung nicht mindestens 15 m entfernt sind sowie von der Grundstücksgrenze nicht mindestens 5 m entfernt sind
 - von Wohn- und sonstigen Gebäuden sowie zu Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumalleen, Schutzpflanzungen und Naturdenkmale nicht mindestens 25 m entfernt sind
 - von Bundes- und Kreisstraße sowie zu landschaftlichen Gebäuden nicht mindestens 50 m entfernt sind
 - von Krankenhäusern und Alten sowie Pflegeheimen nicht mindestens 300 m entfernt sind;
45. § 17 Abs. 8 ein Kleinstfeuer in öffentlichen Erholungs- und Grünanlagen anlegt und unterhält;
46. § 18 Abs. 2 Buchstabe a aggressiv bellt;
47. § 18 Abs. 2 Buchstabe b die Notdurft verrichtet;
48. § 18 Abs. 2 Buchstabe c auf Bänken und Stühlen nächtigt;
49. § 18 Abs. 2 Buchstabe d öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
50. § 18 Abs. 2 Buchstabe e die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt;
51. § 18 Abs. 3 außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, Herumgrölt, Passanten anpöbelt, Flaschen, Gläser oder deren Bruchteile herum wirft oder herumliegen lässt;
52. § 18 Abs. 4 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen befährt oder sein Fahrzeug dort abstellt;
53. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, durch unzureichendes Zurückschneiden den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen, öffentlichen Wanderwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;
54. § 19 durch unzureichendes Zurückschneiden von Anpflanzungen nicht die gesamte Breite von Geh- und Radwegen sowie öffentlichen Wanderwegen freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch eine Ersatzvornahme beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Kahla, Markt 10, 07768 Kahla (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für die Zeit von 10 Jahren, gerechnet ab dem 09.07.2020 (Tag des Inkrafttretens).

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12. Mai 2015 außer Kraft.

Kahla, den 25. Juni 2020

Schönfeld

Bürgermeister

Grundsteuerzahlung / Hundesteuerzahlung

Sehr geehrte SteuerzahlerInnen,

Am 01.07.2020 war für alle diejenigen Steuerzahler die Grundsteuer fällig, die mit uns Jahreszahlung vereinbart haben. Die jeweiligen Grundsteuerbeträge entnehmen Sie bitte Ihrem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Haben Sie mit uns Lastschrift vereinbart, werden wir den fälligen Betrag von Ihrem Konto einziehen. Eine Änderung Ihrer Bankverbindung wollen Sie uns unverzüglich mitteilen, um unnötige Rückbuchungen zu vermeiden.

Ebenfalls am 01.07.2020 war die Hundesteuer für 2020 fällig.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 036424-77205 gern zur Verfügung.

Ihr Steueramt

Öffentliche Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 28.05.2020

Der volle Wortlaut kann zu den Sprechzeiten im Rathaus eingesehen werden.

16/2020

Änderung der Hauptsatzung

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Zustimmung

17/2020

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kahla

Der Stadtrat beschließt vorliegende Satzung zur Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kahla.

Verwiesen in Ausschuss

18/2020

Nutzungsvereinbarung Vereinsraum Sportplatz

Der Stadtrat beschließt vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der BSG-Chemie Kahla e.V..

Zustimmung

19/2020

Aufstellen eines Stadtumbaugebietes „Block- und Plattenbaugelände Kahla - Porzellanwerk“ nach § 171 b BauGB

Die Stadt beabsichtigt für das Block- und Plattenbaugelände Kahla-Porzellanwerk die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB in den in der Anlage dargestellten Grenzen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB zu schaffen.

Zustimmung

20/2020

Aufstellen eines Stadtumbaugebietes „Block- und Plattenbaugelände Kahla - Porzellanwerk“ nach § 171 e BauGB

Die Stadt beabsichtigt die Aufstellung eines Maßnahmegebietes nach § 171 e BauGB in den in der Anlage dargestellten Grenzen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Maßnahmegebietes nach § 171 e BauGB zu schaffen.

Zustimmung

21/2020

Aufstellen des Stadtumbaugebietes „Block- und Plattenbaugelände Kahla-Löbschütz“

Die Stadt beabsichtigt die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB für das Block- und Plattenbaugelände

Kahla-Löbschütz in den in der Anlage dargestellten Grenzen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB zu schaffen.

22/2020

Änderung der Besetzung Stellvertreter im Hauptausschuss, Fraktion Freie Wähler Kahla

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Ausschussbesetzung durch die Fraktion Freie Wähler Kahla für den Hauptausschuss

Herr Merker

Vertreter: Herr Leipold

Herr Lindner

Vertreter: Frau Preuß.

Zustimmung

23/2020

Richtigsprechung Niederschrift über die 8. Sitzung der 8. Amtsperiode des Stadtrates Kahla am 30. Januar 2020

Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Niederschrift über die 8. Sitzung der 8. Amtsperiode des Stadtrates Kahla am 30. Januar 2020

Zustimmung

24/2020

Richtigsprechung Niederschrift über die 9. Sitzung der 8. Amtsperiode des Stadtrates Kahla am 31. März 2020

Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Niederschrift über die 9. Sitzung der 8. Amtsperiode des Stadtrates Kahla am 31. März 2020

Zustimmung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bereitschaftsdienste

Notruf

Brand/Unfall/Überfall	112 oder 110
Ärztlicher Notdienst	
Anfragen/Auskünfte	03 64 1 / 59 76 20
Vertragsärztlicher Notfalldienst	116 117
Krankentransport	03 64 1 / 59 76 30
Notarzt	112
Zahnärztlicher Notdienst	
zentrale Notdienstnummer	0180 / 5 90 80 77
	0,12 € pro Minute)
oder unter	www.kzv-thueringen.de

Bereitschaft der Kahlaer Apotheken

Die jeweils diensthabende Apotheke (auch Jena, Stadtroda) ist dem Aushang der Apotheken sowie der Presse zu entnehmen oder über die Rettungsleitstelle Jena (0 36 41/ 59 76 20) zu erfragen.

Ärztlicher Notdienst

Für nicht-lebensbedrohliche Notfälle ist **tagsüber** ausschließlich Ihr **Hausarzt** oder seine Vertretung zuständig!

Nachts und am **Wochenende** finden Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst (den **kassenärztlichen Notfalldienst in Jena**) in den Räumen unserer Notfallaufnahme, Am Klinikum 1

Sie erreichen die Kollegen dort:

Werktag:	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 Uhr - 22.00 Uhr
Freitag:	13.00 Uhr - 22.00 Uhr
Wochenende und Feiertag:	08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Für den **Dringlichen Hausbesuchsdienst** des kassenärztlichen Notfalldienstes wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Hotline: **Tel. 116 117**

Eine Behandlung in der Notaufnahme erfordert ein **stationärer Einweisungsschein** durch Ihren Hausarzt, seine Vertretung oder durch den Ärztlichen Notdienst.

Telefonseelsorge e. V. Jena

Gesprächsangebot in Problem- und Konfliktsituationen

08 00 / 1 11 01 11

oder

kostenfrei rund um die Uhr

08 00 / 1 11 02 22

Kinder-Notruf Telefon**Gebührenfrei**

08 00 / 1 11 03 33

Jenaer Frauenhaus e.V.

0 36 41 / 44 98 72

Notruf:

01 77 / 4 78 70 52

Störungsdienste

(Tag und Nacht erreichbar)

Service und Störungsnummern für**Strom:**

0 36 41 / 8 17 11 11

0 36 1 / 6 52 52 52

Erdgas

0 36 41 / 8 17 11 11

08 00 / 6 86 11 77

Wasser

03 64 24 / 57 00

oder

03 66 01 / 5 78 0

außerhalb der Dienstzeiten

03 66 01 / 5 78 49

oder über Rettungsleitstelle Jena

0 36 41 / 40 40

Öffnungszeiten Ämter und Behörden**Polizeiinspektion Saale-Holzland**

03 64 28 / 6 40

Polizeistation Kahla 03 64 24 / 8 44-10**Regelmäßige Sprechstunden finden statt:**

Ort: Polizeirevier Kahla, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 1

Termin:

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr

donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr

Stadtverwaltung Kahla**Rathaus, Markt 10**

Tel.

77-0

Fax:

77-104

E-mail:

stadt@kahla.de

im Internet:

www.kahla.de

Sprechzeiten alle Ämter der Stadtverwaltung

Montag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr

und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag geschlossen

Einwohnermeldeamt der Stadt Kahla

7 73 26

Standesamt der Stadt Kahla

7 73 22

Bürgerbüro der Stadt Kahla

7 71 41

Stadtmuseum

7 70

Margarethenstr. 7

Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Kultur- und Sozialdienstleistungen**Bibliothek Kahla**

5 29 71

Roßstraße 38

Montag 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Dienstag **geschlossen – Termine nach Vereinbarung für Schulen, Kindergärten und sonstige Einrichtungen**

Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr

Freitag 08.30 - 11.00 Uhr

DRK-Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern:

Rudolstädter Straße 22 a

Telefon:

2 23 46

Fax:

78 49 55

E-Mail:

eb@drk-jena.de

Montag 09.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr

Mittwoch 12.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Sollten Sie uns persönlich nicht erreichen, hinterlassen Sie bitte Ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter, wir rufen Sie zurück. Sie können uns auch außerhalb der Sprechzeiten anrufen.

Seniorenbüro SHK

Klosterstraße 6, 07607 Eisenberg

01 52 / 21 97 2129

Bürozeiten:

Dienstag:

09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag:

13.00 Uhr - 17.00 Uhr

E-Mail:

seniorenbuero-shk@gmx.de

Sozial-psychiatrischer Dienst

03 66 91 / 7 08 54

Förderzentrum, Brückenstraße 1A, Raum 118

Mittwoch

09.00 - 11.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Psychosoziale Beratung „WENDEPUNKT“**Terminabsprachen bitte über:**

Hauptgeschäftsstelle „WENDEPUNKT“ e.V.

Rosa-Luxemburg-Straße 13

07607 Eisenberg

03 66 91 / 5 72 00

oder über kontakt@wendepunkt-ev.net**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle**

Werner-Seelenbinder-Straße 31

03 66 01 / 2 53 03

07629 Hermsdorf

(Fax: 03 66 01 / 2 53 06, e-mail: beratung@awo-shk)**Öffnungszeiten:**

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Donnerstag im Monat

14.00 - 18.00 Uhr

Wir gratulieren**... zum Geburtstag**

am 22.07. Frau Irene Neumann

zum 90. Geburtstag

und allen Geburtstagsjubilaren im Monat Juli 2020

**Impressum****Kahlaer Nachrichten****Amtsblatt der Stadt Kahla****Herausgeber:** Stadt Kahla, Markt 10, 07768 Kahla

Telefon: 03 64 24 / 77-0

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Stadt Kahla, Jan Schönfeld

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173/ 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** vierzehntägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Umsetzung aktueller Vorgaben des Datenschutzes bei der Veröffentlichung von Geburtstagsjubiläen in den Kahlaer Nachrichten (Amtsblatt)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen Geburtstagsjubiläen unserer Seniorinnen und Senioren nur noch mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Personen in den Kahlaer Nachrichten veröffentlicht werden. Um zukünftig dennoch eine Veröffentlichung der Altersjubiläe zu ermöglichen, bitten wir Sie, der Stadtverwaltung Kahla schriftlich mitzuteilen, dass Sie einer Veröffentlichung Ihrer Altersjubiläen im Amtsblatt zustimmen. Nutzen Sie für Ihre Zustimmung den unten stehenden Vordruck.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Altersjubiläum in den Kahlaer Nachrichten

Altersjubiläen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Redaktion der Kahlaer Nachrichten ab meinem 70. Geburtstag, meinen Namen und mein Geburtsdatum veröffentlicht.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

Die Einwilligung beruht auf meiner freien Entscheidung. Eine über den oben genannten Zweck hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten ist nicht erlaubt. Die Einwilligung zur Veröffentlichung meiner Daten in einer Geburtstagsliste des Amtsblattes der Stadt Kahla ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie kann jederzeit beiderseitig schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift:



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchgemeinde - 02.07.-16.07.2020

Wegen der Corona-Pandemie dürfen weiterhin kaum Veranstaltungen der Evangelischen Kirchgemeinde Kahla stattfinden. Insbesondere Gemeindenachmittage, Chorproben oder Kindergruppen müssen immer noch ausfallen.

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Wegen der Baumaßnahmen in der Stadtkirche werden die Gottesdienste bis auf weiteres in der Kirche in Löbschütz stattfinden. Bitte halten Sie sich an die Corona-Schutzmaßnahmen!

Freitag	03. Juli
18:00 Uhr	Löbschütz: „Musik & Besinnung“
Sonntag	05. Juli
10:30 Uhr	Löbschütz: Gottesdienst
Freitag	10. Juli
18:00 Uhr	Löbschütz: „Musik & Besinnung“
Sonntag	12. Juli
10:30 Uhr	Löbschütz: Gottesdienst
Freitag	17. Juli
18:00 Uhr	Löbschütz: „Musik & Besinnung“
10:30 Uhr	Kahla, Gemeinderaum: Gottesdienst
Sonntag	19. Juli
10:30 Uhr	Löbschütz: Gottesdienst

Musikreihe vom 3. Juli bis 4. September
freitags 18:00 Uhr in Kahla und Löbschütz

„Musik & Besinnung“

mit Musikern aus der Region

Eintritt frei!

Kindergartennachrichten

Integrativer Kindergarten „Tranquilla Trampeltreu“

Wir bedanken uns bei der Firma STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co.KG für die großzügige Fuhre Spielsand, welche für mächtig Freude bei unseren Kindern sorgte. Unser Hausmeister Bernd und die Kinder halfen fleißig mit den Sandkasten neu aufzufüllen. Nun können wieder viele leckere Sandkuchen gebacken und Baustellen gebaut werden, sowie große Burgen und Schlösser entstehen.

Wie in jedem Jahr seit 2015 begleitet Sie unsere Reihe „Musik & Besinnung“ durch den Sommer. Musiker der Region gestalten in unterschiedlicher Form und Besetzung jeweils eine gute halbe Stunde der Ruhe und Einkehr zum Wochenausklang.

Freitag 03. Juli, Kirche in Löbschütz:
Flötentrio (Leitung: Kantorin Ina Köllner)
Freitag 10. Juli, Kirche in Löbschütz:
Dr. Tobias Köllner, Orgel
Freitag 17. Juli, Kirche in Löbschütz:
Ina Köllner, Orgel

Der Eintritt ist frei. Herzlich bitten wir um eine Kollekte für den Orgelneubau in der Stadtkirche.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Zahlung der FUG in Höhe von jährlich 24,85 € für die Bewirtschaftung des Friedhofs ist bis zum 31. Juli fällig. Bitte überprüfen Sie, ob Sie für dieses Jahr bereits bezahlt haben! Sie können die FUG persönlich im Pfarramt während der Büroöffnungszeiten bezahlen oder überweisen an: Evang. Kirchgemeinde Kahla, IBAN: DE68 5206 0410 0008 0077 80 (Ev. Bank e.G. Kassel) - bitte geben Sie im Verwendungszweck die Grabnummer an!

Pfarramtsbüro, R.-Breitscheid-Str. 1

Öffnungszeiten:

Die., Mi. u. Fr. 10:00 - 11:00 Uhr, Do. 16:00 - 18:00 Uhr

Büro: Frau Rödger

Tel. 036424 739039

Fax 036424 739038

e-mail: kirche-kaehler@online.de

Pfarrerin Wedding

Tel. 0174 9669 483

Diakon Serbe

Tel. 036424 82336

Kantorin Köllner

Tel. 036424 78549

Gemeindepädagogin Schubert Tel. 036424 739037

Diakonie Sozialstation, R.-Denner-Str. 1a

Pflegedienstleitung: Tel. 036424 23019

Verwaltung: Tel. 036424 56886

Fax: 036424 56887

Friedhof Kahla, Bachstr. 41 Tel. 036424 739039

mobil 0176 99162041

Kindertagesstätte „Geschwister Scholl“,

H.-Koch-Str. 20 Tel. 036424 22716

Ihre Ev. Kirchgemeinde Kahla finden Sie im Internet unter

www.kirche-kaehler.de

www.johann-walter-orgel-kaehler.de bzw. www.jwok.de

Röm.-kath. Pfarrei St. Elisabeth Gera

07646 Stadtroda, Kirche St. Jakobus, Eigenheimweg

07768 Kahla, Kirche St. Nikolaus, Saalstr. 16a

Kontakt: Pfarrer Bertram Wolf

07546 Gera, Kleiststr. 7, Tel.: 0365 26461

e-mail: info@kath-kirche-gera.de

Gottesdienste in der St. Nikolauskirche Kahla

Sonntag 5.7.

09:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 8.7.

14:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag 12.7.

09:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 15.7.

14:00 Uhr Hl. Messe

Die Fraktionen haben das Wort

Bürgerumfrage per Telefon der Freien Wähler Kahla

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kahla können, analog der schriftlichen Form der Bürgerumfrage, ihre Kritiken, Anregungen und Hinweise auch telefonisch übermitteln. Als Gesprächspartner steht am

**Mittwoch, dem 08.07.2020
von 18.00 - 19.00 Uhr**



Frau Preuß - Tel.: 5 12 99

**Mittwoch, dem 15.07.2020
von 18.00 - 19.00 Uhr**



Herr Merker - Tel.: 2 35 60

für Sie am Telefon bereit.

Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit der Bürgerbeteiligung Gebrauch.

Dietmar Merker
Fraktionsvorsitzender

Vereine und Verbände

Verein für Behinderte Kahla e. V.

Wir beraten Sie gerne. Jede Beratung ist kostenfrei.

Beratungsschwerpunkte:

Schwerbehindertenausweis mit entsprechenden Merkzeichen und Nachteilsausgleiche (z.B. Wertmarke für Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr) auch Parkerleichterungen
Steuerermäßigungen für Menschen mit Behinderungen
Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Pflegegeld, Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson (z.B. Urlaub), zusätzliche Betreuungsleistungen, Pflegehilfsmittel, Renten- und Unfallversicherung für die Pflegeperson, Hausbesuche für Pflegegeldempfänger;

Pflegeunterstützungsgeld (10-tägige Auszeit im Akutfall)
Grundsicherung für volljährige behinderte Menschen, Mehrbedarfe wegen Behinderung und kostenaufwändiger Ernährung;
Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder;
Kinderkrankengeld (bezahlte Freistellung für Eltern, deren behinderte Kinder -ohne Altersbegrenzung- krank sind, diese zu Hause betreuen und deswegen von der Arbeit fernbleiben müssen);
Haushaltshilfe nach SGB V, wenn ein behindertes (auch erwachsenes) Kind im Haushalt wohnt und die Eltern wegen Krankheit oder Kur die Betreuung nicht leisten können;

Möglichkeiten für finanzielle Vergünstigungen
Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige gesetzliche Betreuer
(also auch Eltern);
u.v.a.

Wir beraten Sie gerne, rufen Sie uns an und vereinbaren Sie mit uns einen Termin!

Die Beratungsstelle ist barrierefrei.

Achtung! Bitte an Mundschutz denken und die Abstandsregeln einhalten.

Information zum Einkaufsbus!

Wir können ab dem 27.05.2020 wieder unseren Einkaufsbus unter Einhaltung der Hygiene fahren lassen.

- **1,5 m Abstand halten. Unsere Beförderung wird in Kleinbussen durchgeführt**
- **Begrenzung der Fahrgastzahl auf höchstens 3 Personen**
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS)**
- **Unterweisung des Fahrpersonals zum Thema Infektionsschutzgesetz, Meldewege um eine mögliche Infektionskette nachweisen zu können!**

Wir werden mit mehreren Fahrzeugen unterwegs sein um die Abstandsregeln einhalten zu können.



Einkaufsbus

Fahrplan ab dem 05.02.2020 - Bus fährt jeden Mittwoch

	AN	AB
Franz-Lehmann-Str. (ehemals Netto Parkplatz)	9:00	9:03
Richard-Denner-Str. 10	9:05	9:07
Seniorenwohnen, Am Langen Bürgel 20	9:08	9:10
Hohe Str. 17-19	9:11	9:12
Kaufhalle „Lidl“ Behindertenparkplatz (Bedarfs halt)	9:16	9:16
Netto Bahnhofstraße (Bedarfs halt)	9:17	9:17
Behindertenparkplatz gegenüber „KIK“ (Bedarfs halt)	9:19	9:19
Bachstraße „Nahkauf“ (ehemals REWE) (Bedarfs halt)	9:21	9:21
Parnitzberg 25 (Bedarfs halt)	9:25	9:25
Kreuzung Parnitzberg - Fritz-Ebert-Str. (Bedarfs halt)	9:26	9:26
Reise-Eck (Rudolstädter Straße) (Bedarfs halt)	9:28	9:28
Kahla Markt (über Roßstraße)	9:30	9:33
Parkplatz KIK, Penny, usw.	9:35	9:38
Löbschütz (zwei Haltestellen im Neubaugebiet) Neustädterstraße	9:45	9:50
Kahla Markt über (Roßstraße)	9:54	9:55
Tegut - Penny - KIK usw.	9:57	

Rückfahrt jeweils 1,5 Stunde später geplant. Nähere Informationen beim Busfahrer. Die Fahrkostenspende beträgt bis auf weiteres **4 EURO** für Hin- und Rückfahrt. Für Fragen und Informationen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle per Telefon unter **036424/739566** zur Verfügung!

Bundesfreiwilligendienst im Fahrdienst

Wir suchen für unseren Fahrdienst einen/e Fahrer/-in

Stelle: Bundesfreiwilligendienst im Fahrdienst

Arbeitgeber: Fahrdienst v. V.f.B. Kahla e.V.

Arbeitsort: Kahla und Umgebung

Antrittsdatum: ab dem 01.09.2020

Umfang: Vollzeit

Vertragsart: Bundesfreiwilligendienst

Besonders wichtig für uns, sind Menschen bei der Eingliederung in unsere Gesellschaft zu helfen und die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Mit den uns zur Verfügung stehenden 12 Fahrzeugen gewährleisten wir den wöchentlichen Transport behinderter Menschen von ihren Wohnstätten zu den

Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Des Weiteren unterstützen wir ältere, kranke und behinderte Menschen bei Arztbesuchen, Therapien, Behördengängen und Aufgaben des täglichen Lebens (z.B. Einkaufen, Fahrten in den Garten).

Der Bundesfreiwilligendienst - Nichts erfüllt mehr, als gebraucht zu werden.

Ihre Chance:

unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten
interessanten Menschen zu begegnen
seine Persönlichkeit und Kompetenzen weiterzuentwickeln
sich beruflich zu orientieren und die Berufsfelder im sozialen Bereich kennenzulernen
auf Bildungstage, Taschengeld und Sozialversicherung
Voraussetzungen:

- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- mindestens 27 Jahre alt
- Interesse an Menschen und Aufgaben in sozialen Bereichen
- keine Einträge im Führungszeugnis

Wir freuen uns auf Sie!

René Casta

Geschäftsführer

Fahrdienst v. V.f.B. Kahla e.V.

Turnerstraße 6-8, 07768 Kahla

Tel : 036424/739566

Fax: 036424/738927

E-Mail: behindertenverein-kahla@hotmail.de

<https://www.verein-behinderte-kahla.de/Bundesfreiwilligendienst>

Der Förderverein „Mahn- und Gedenkstätte Walpersberg“ e.V., Sitz Kahla informiert:

Vorab weisen wir darauf hin, dass alle unsere Artikel in den Kahlaer Nachrichten urheberrechtlich geschützt sind und eine Nutzung auch auszugsweise oder im veränderten Wortlaut rechtliche Schritte nach sich zieht. Zur Nutzung/Veröffentlichung /Verwendung in jeglicher Form durch Dritte ist eine schriftliche Genehmigung unseres Vereins Voraussetzung.

Der Einflugbetrieb der „REIMAHG“

Im Oktober 1944 fiel die Entscheidung zur Produktion der Me 262 im Walpersberg. Neben vielen anderen organisatorischen Notwendigkeiten gehörte auch die Auswahl, Umschulung und anschließende Versetzung von Piloten zur „REIMAHG“. Sie sollten die montierten Me 262 nach Zerbst fliegen, zur späteren Übergabe an die Luftwaffe. Dafür war innerhalb der „REIMAHG“ die Abteilung „Einflugbetrieb“ zuständig.

Mit Erwerb der AGO in Oschersleben hatte Sauckel neben dem Fachpersonal, Logistik und Maschinen auch das gesamte Überführungskommando übernommen. Dieser Abteilung gehörten sehr erfahrene Piloten an. Deren kurzfristige Umschulung erfolgte in Brandenburg/Briest und Burg bei Magdeburg, um sich dort mit der neuen Technik des „Turbinenjägers“, der Me 262 vertraut zu machen.

Zu den umgeschulten Piloten gehörten: Friedrich Ritz, Günter Tippel, Siegfried Fricke, Gerhard Mittelstädt, Helmut Born, Hellmut Hetz, Jozef Zechmeister, Ernst Büchner und Otto Soltau.

Einer der Piloten, Jozef Zechmeister erinnert sich: „Ich wurde von Flugkapitän Ritz im Herbst 1944 nach Brandenburg/Briest zu Messerschmitt geschickt und vom Flugkapitän Fritz Wendel (Chefpilot der Messerschmitt AG) eingeschult auf die Me 262. Dies war damals eine Sensation und als Neuheit und den Kriegszuständen entsprechend, mit allerlei „Kinderkrankheiten“ behaftet. Trotzdem, wenn sie in Ordnung war, herrlich zu fliegen.“

Trotz der Flugerfahrung der Piloten waren die Überführungen nicht ungefährlich. Es gab mehrere Unfälle, bei denen die Einflieger ums Leben kamen. So Helmut Born, inzwischen Serienflieger bei Messerschmitt, er startete von Schwäbisch Hall aus, um eine Me 262 nach Neuburg zu überführen. Während des Flugs kam es zu einem Triebwerkausfall und Born versuchte die Maschine durch eine Notlandung zu retten. Da sich jedoch die Jumo-004 Triebwerke unterhalb der Flügel befanden, war eine Notlandung stets gefährlich. Er überlebte die Notlandung nicht. Auch Otto Soltau bekam beim Überführen einer Me 262 Probleme.

me mit einem Triebwerk, das ausfiel. Er versuchte, mit ausgefahrenem Fahrwerk zu landen und verunglückte dabei tödlich. Jeder Start vom Walpersberg erfolgte nicht ohne Risiko, wie alle Piloten bezeugten. Der Einflugbetrieb war hier sehr eingeschränkt, wozu auch die zu kurze Startbahn auf dem Bergrücken zählte, die einen Start nur mit Starthilfsraketen möglich machte und es gab bei eventuell auftretenden Problemen keine sichere Landemöglichkeit. Dazu kam, dass auf Grund geologischer Gegebenheiten eine Wölbung in der Startbahn die Sicht der Piloten zum Startbahnende unmöglich machte, sie deshalb zum Abheben der Maschine allein auf ihre Erfahrung und Gefühl vertrauen mussten. Auf Grund dieser Gegebenheiten bestand die „Einfliegererei“ der „REIMAHG“ nur aus Überführungsflügen nach Zerbst. Die Leitung des Flugbetriebs wurde anfangs von Flugkapitän Friedrich Ritz geleitet, der sie später an Günter Tippel übergab. Am 21. Februar 1945 startete die erste Me 262 vom Walpersberg, geflogen von Siegfried Fricke. Der Flug nach Zerbst, zur Orientierung entlang der Saale, dauerte nicht länger als 15-20 Minuten. Der Überführungsflug war gleichzeitig ein Übungsflug zur Kontrolle des Flugverhaltens. Hierbei war das Gewicht des Flugzeugs wichtig, weshalb auch die Bordwaffen (4x 30mm MK 108 Kanone) zwar eingebaut aber nicht eingeschossen waren! Auch die hierfür nötige Munition befand sich nicht mit an Bord. Meistens wurde in westlicher Richtung gestartet, da hier auf freiem Feld die Startraketen abgeworfen werden konnten, um sie anschließend wieder einzusammeln. Zudem gab es wenigstens hier eine kleine Chance für eine Notlandung.

Angekommen in Zerbst wurden die Me 262 an „Stelle 13“ übergeben, die Piloten gaben Bericht über das Flugverhalten und die Maschine kam zur endgültigen Prüfung in die Werkstatt. Anschließend fuhren die Piloten mit dem Zug nach Kahla zurück, außer Fricke, ihm wurde von der AGO ein Motorrad zur persönlichen Verfügung gestellt.

Am späten Nachmittag des 8. April 1945, starteten die Piloten Zechmeister und Mittelstädt vom Walpersberg mit den letzten zwei Me 262 nach Zerbst.

Über die Piloten gibt es bisher wenig bzw. kaum Informationen. Unsere Recherchen hierzu laufen noch.

Wer waren die „REIMAHG“ Piloten und was wir bisher über sie wissen.

Büchner, Ernst

Es wurde berichtet, dass er sieben Me 262 von der „REIMAHG“ nach Zerbst überführt hat.

Fricke, Siegfried (1917 - 2009)

Gefechtspilot beim II. Jagdgeschwader 27, mit Einsätzen in Nordafrika. Bei einem Tiefflangriff auf den Flugplatz von Sidi el Barani wurde er schwer verletzt, wobei sein rechter Unterschenkel amputiert werden musste. Trotz seiner Holzprothese flog er weiter und begann am 7. November 1944 als Einflieger bei der AGO. Er wurde hier als „Holzbein-Fricke“ bekannt. Nach Kriegsende arbeitete er für ein Mineralölkonzern auf dem Stuttgarter Flughafen und verstarb 2009 in Ostfildern.



Mittelstädt, Gerhard (.....)

Ursprünglich Pilot beim Kampfgeschwader 55 „Greif“, wurde er am 11. Mai 1940 beim Durchstarten einer Heinkel 111 schwer verletzt, dass ihn fast ein Jahr Fluguntauglichkeit bescherte. Später arbeitete er als Überführungsflieger für Heinkel in Rostock. Am 11. April 1945 in Zerbst von der U.S. Armee verhaftet, kam er in einjährige Gefangenschaft. Nach seiner Ent-



lassung arbeitete er als Platzverwalter beim AGO-Flugzeugwerk in der Abwicklung. 1953 wandert er nach Kanada aus und wohnt in der Nähe von Sutton. Dort erwarb eine private Fluglizenz und gründete einen Möbelgroßhandel.

Ritz, Friedrich (1903 - ...)

Nach dem Abitur und einem Praktikum in einer Maschinenfabrik studierte er ab 1922 an der Technischen Hochschule Darmstadt Maschinenbau. Während des Studiums wurde er Mitglied der dortigen Akademischen Fliegergruppe. In seinen Semesterferien begann Ritz 1925 bei der Sportflug GmbH in Böblingen auch mit der Motorflugschulung. 1927 schloss er sein Studium als Diplom-Ingenieur ab und setzte seine Ausbildung zum Ingenieur-Piloten bei der DVS in Berlin-Staaken fort.



Als Lehrer und Ausbilder beim „Verband Deutscher Jungfliegerhorste“ kam er 1928 nach Warnemünde. Im April 1932 begann er als Technischer Lehrer und war später auch Fluglehrer bei der DVS Warnemünde. Nach deren Übernahme durch die Luftwaffe suchte er eine zivile Tätigkeit, die er ab November 1935 als „Ingenieur- und Messpilot“ bei den Heinkel Flugzeugwerken in Rostock bekam. Dort war er hauptsächlich für das Einfliegen und Erproben der Wasserflugzeuge verantwortlich. Vor allem die Flugerprobung der He 115 lag fast ausschließlich in seinen Händen. Am 20. März 1938 flog er mit der ersten He 115 die 1.000 km lange Strecke Laboe-Swinemünde-Leba und zurück. Er flog acht Weltrekorde über 1.000 und 2.000 km mit bis zu 2.000 kg Nutzlast. Für diese Leistung wurde er zum Flugkapitän ernannt. Im April 1941 wechselte er als Flugbetriebsleiter zu den AGO-Flugzeugwerken in Oschersleben/Harz. Vor Kriegsende flog Ritz noch den ersten eingesetzten Strahljäger Messerschmitt Me 262. Ab 1949 als Vertreter einer Firma für Stahltüren beschäftigt, trat er im April 1957 in das Luftfahrzeug-Unfall-Referat des Luftfahrt-Bundesamtes in Braunschweig ein, wo er wieder sein Flugzeugführerzeugnis erwarb. Drei Jahre später wechselte er zur Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgeräte, bei der er bis zu seiner Pensionierung im Juli 1968 angestellt war. Als Rentner vermittelte Ritz noch bis 1972 seine Erfahrungen in der Abteilung Logistik der Firma Dornier.

Soltau, Otto (...- 1945)

Beim Absturz seiner Me 262 am 23. Februar 1945 in Calbe/Saale ums Leben gekommen.

Tippel, Günter (...- 2000)

Als Detail-Konstrukteur hat Tippel bis 1939 bei Fieseler in Kassel gearbeitet und durchlief alle Abteilungen der Fertigung. 1940 erwarb er seinen Flugzeugführerschein und wurde später Fluglehrer in der Luftwaffen Schule. Danach war er als Pilot bei der Jagdgruppe Süd und dem Jagdgeschwader 3 angehörig. Im Juni 1944 bei einem Luftkampf schwer verwundet, wurde er nach seiner Genesung nach Oschersleben überstellt. Im April 1945 von der U.S. Armee verhaftet, verzögerte sich seine Freilassung auf Grund seiner Weigerung, Auskunft über die Me 262 zu erteilen. Später übergab man ihn der englischen „Intelligenz“ Einheit, von der er kurz danach entlassen wurde. Nach Kriegsende war er in Kassel als Betriebsingenieur für die Wasserwirtschaft zuständig. 1957 erwarb er den Flugführerschein für Privatflugzeuge wurde Fluglehrer und arbeitete beim Sprechfunkdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung. Er verstarb 2000.



Born, Helmut (..../1945)

Uffz. Helmut Born, kam am 13.01.1945 während eines Überführungsfluges einer Me 262 durch Absturz bei Neuburg/Donau ums Leben.

Zechmeister „Sepp“ Josef (1919 - 2006)

Zechmeister gehörte zum Jagdgeschwader 3, mit Einsätzen über der Ostfront.

Im März 1944 gelang es ihm als Einflieger bei der AGO anzufangen. Er verzeichnete insgesamt 4 Starts mit einer Me 262 vom Walpersberg nach Zerbst. Nach Kriegsende kehrt Zechmeister zurück nach Österreich, wo er als Ingenieur in der Nähe von Wien tätig war. Er verstarb 2006.

Er hat mehrere Ölgemälde mit Motiven der Me 262 gemalt, davon einige vom Walpersberg.

**Sommerferien bei uns im JC SCREEN/
Jukomteam Süd lädt ein**

Langeweile muss nicht sein ... kommt zu uns in den SCREEN, bringt Eure Freunde mit und nutzt die Sommerferienfreizeitangebote der Mitarbeiter des Jukom (JugendKompetenzZentrums Süd) für Kinder und Jugendliche im Südlichen Saaleetal u. der Stadt Kahla.

In den ersten 2 Wochen laden wir Euch ab 10 Jahre/5.Klasse ein zum Chillen, Kochen, Kreativ und aktiv sein, Handwerken, den Club nach Euren Vorstellungen aufpeppen, zu sportlichen Aktionen im Kahlaer Freibad, im und rund um den JC SCREEN, einer coolen Fotorallye mit Euren Augen unterwegs durch die Stadt zu besonderen Orten. Und das Beste kommt zum Schluss, natürlich eine Abschlussparty, Grillen, Chillen, Fingerfood und coole Cocktails. Und jeden Tag gibt es einen Mittagsimbiss.

Das alles für einen schmalen Taler. Nähere Info's gibt es bei den Schulsozialarbeitern, Jens in der J.W. Heimbürge, Tobias in der Siegfried Schaffner und Daniela der Leuchtenburg Schule und beim Jugendsozialarbeiter Lutz im Schüler- und Jugendtreff „JC SCREEN“.

Ab der 3. Woche ist dann der JC SCREEN geöffnet für Euch mit allen seinen freien Freizeitangeboten, wie Kicker, Billard, Tischtennis, Xbox, Wii, Dart, Streetball bei uns und vieles mehr ..., wie Aktionen z.B. Ferien-Club-Spiel+SportAktion Herrn Bernd Bock vom KSB (Kreissportbund) immer mittwochs v. 14-16 Uhr im Sporthalle Gymnasium oder Sportplatz an der Regelschule, Kochaktionen, Turniere, ...

Zur Zeit haben wir noch keinen offenen Betrieb, da wir momentan im „Gruppenmodus“, arbeiten, heißt, kommt in festen Gruppen, ihr oder wir müssen Gruppen bilden.

Wir hoffen auf weitere Corona-Lockerungen, dass wieder jeder kommen kann mit wem, wann er möchte.

Aber zurzeit gilt bei uns die feste Gruppen-, oder Masken-, Abstands- und Desinfektionspflicht.

Na, dann - wir wünschen Euch Euer Wunschzeugnis und tolle Sommerferien, vielleicht mit Euch im JC SCREEN ?

Wir danken

- Herrn Bock vom KSB Kreissportbund für seine jahrelange ehrenamtliche Arbeit



Start einer Me 262 vom Walpersberg, Josef Zechmeister

AUFRUF!

Werte Einwohner der Stadt Kahla und Umgebung. Wir erhalten sehr viele positive Reaktionen auf die von unserem Verein verfassten Artikel zur „REIMAHG“ Geschichte. Das freut uns besonders und zeigt, dass dieses Stück Zeitgeschichte selbst heute noch in der Erinnerung lebendig ist.

Um diese Geschichte so genau wie möglich darzustellen, möchten wir an dieser Stelle alle, vor allem die Zeitzeugen bitten, die noch persönliche Erinnerungen daran haben, sich bei uns zu melden. Jede einzelne Geschichte, ihre Erzählungen sind ein Mosaikstein im gesamten Geschichtsbild.

Wenn Sie möchten, bitte kontaktieren Sie uns:

info@walpersberg.de

Tel. 036424 / 156 397

oder per Post an:

Förderverein „Mahn- und Gedenkstätte Walpersberg“ e.V.,
Sitz Kahla

Friedensstraße 14, 07768 Kahla

Schüler- und Jugend-Treff JC SCREEN

Hermann Koch Str. 12, Kahla

Tel 036424 - 78 412 / Fax 78 413

e-mail jc-screen@awo-shk.de

Freizeit-, Beratungs- und Hilfeangebote

für Schüler von 7 und Jugendliche bis 27 Jahre

(kostenfrei, kein Clubbeitrag)

Öffnungszeiten

mo - fr 13.00 - 18.00* Uhr

(* nach Situation/Aktion)



Wir bieten ...

- Praktikumsplätze für Schüler, Auszubildende und Studenten
- Auftrittsmöglichkeiten für Newcomer- / Nachwuchsbands und Tanz-, Theatergruppen
- Raum für Projekte, Vereine, Feierlichkeiten

Wir suchen

- Ehrenamtliche / Projektleiter / Betreuer für
- Aktionen, wie Kochen, Backen, Kreatives Basteln,
- Kurse, wie z.B. Gitarrespielen, Trommeln
- unsere Besucher im Freizeitbereich

Wir brauchen ...

- Eure Ideen, Vorschläge, was Ihr bei uns machen, erleben wollt ?

Bis bald im JC SCREEN - Euerm Freizeit-Treff - für Schüler und Jugendliche - offen für Freizeit, Aktionen, Projekte, Gespräche, Probleme und Hilfe

Wenn Ihr mal große Sorgen, Kummer oder Probleme habt und uns nicht erreicht, nutzt das *kostenfreie Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche nur in Krisensituationen 0800 008 008 0 !*

DSKV Landesverband Thüringen**Stadtmeisterschaft Skat**

Nach drei Monaten Pause wagten sich erstmals wieder einige Skatfreunde an die Spieltische. Ausgestattet mit den Corona-Regularien wurden die Hygienerichtlinien eingehalten. Den Tagessieg errang Karl-Heinz Höhn mit 1834 Punkten und übernahm damit auch die Führung in der Gesamtwertung mit 4768 Punkten. 2. Uwe Söffing, 905 Pkt., 3. Klaus Apel, 831 Pkt., 4. Felix Hergovits, 489 Pkt., 5. Anton Heckl, 134 Pkt.

Die weitere Gesamtwertung:

2. Felix Hergovits, 3935 Pkt., 3. Anton Heckl, 3911 Pkt., 4. Klaus Apel, 3837 Pkt., 5. Karsten Riep, 3750 Pkt., 6. Thomas Barnikol, 3711 Pkt.

Dieser verhaltene Start nährt die Hoffnung, dass es nun bald wieder gelingt, dass alle Freunde die Spielfreude zurück gewinnen und zum „Dohlensteincup“ am 10.07. im „Rosengarten“ ab 17.00 Uhr unserem Hobby frönen.

Ludwig Wahren

1. Vorsitzender

Sportnachrichten**Neuigkeiten von der BSG Chemie Kahla:****Benjamin Bahner zieht es zurück nach Rudolstadt.**

Nach 2 Jahren im Trikot unserer BSG zieht es Benni Bahner wieder zurück zum FC Einheit Rudolstadt. Nach 32 Spielen stehen 22 Tore auf dem Konto des Stürmers.

„Ich möchte gern noch einmal höherklassig Fußball spielen und es einfach nochmal wissen.“ - so wendete sich Benni an den Vorstand mit der Bitte um Freigabe.

Wir werden dieser natürlich nicht im Wege stehen, wünschen Benni alles erdenklich Gute und bedanken uns für 2 tolle Jahre!

**„Wer will fleißige Handwerker sehn, der muss ...“.**

Das Team unserer 1. Mannschaft um Trainer Thomas Kellner hat am 06. Juni die spielfreie Zeit genutzt und unser Traditionszimmer auf dem Sportplatz wieder auf Vordermann gebracht. Vielen Dank für diesen Einsatz !!!

**Freudige Überraschung**

Am 09.06.2020 konnten uns 300 Euro für zwei neue Minitore als Spende aus dem Kontingent der Alternative 54 e.V. durch den Landtagsabgeordneten Markus Gleichmann übergeben werden. Vielen Dank für diese tolle Unterstützung für unseren Nachwuchs.

Das Training für unseren Nachwuchs konnten wir unter Beachtung der Beachtung der Regeln in einem eigens aufgestellten Training- und Hygieneplan sowie Unterstützung der Stadt Kahla bereits am 25.05.2020 wieder aufnehmen. Mittlerweile können wir durch weitere Lockerungen die Trainingsbedingungen immer weiter verbessern. Vielen Dank an alle unsere engagierten Trainer, die trotz der widrigen Umstände den Glanz in die Augen unserer fußballbegeisterten Kids wieder zurückzaubern.



**DFB-POKAL
FINALE**



04.07.20 | ab 18 Uhr



**Rost brennt
Fassbier**

Sämtliche Hygiene- & Abstandsregeln werden eingehalten!

Kommt vorbei und unterstützt damit unsere BSG!

SPORTPLATZ UNTERM DOHLENSTEIN

**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab 458,-

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-

Schwarzwaldverweiler

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab 272,-

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Hallo SOMMER



039932 825201

Entdecken Sie
Mecklenburg Vorpommern
- Das Land der tausend Seen -



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Foto: boatsurlaub.de

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

„Niemand geht man so ganz...“

Werner Sachse

Für alle Zeichen letzter Ehrerweisung und Verbundenheit des Trostes und Gedenkens sowie für die Begleitung zur feierlichen Urnenbeisetzung bedanken wir uns recht herzlich. Einen Dank auch dem Team der Volkssolidarität und des Bestattungshauses R. Müller.

Seine Söhne
Harald und Steffen
im Namen der Familie

Kahla, im Juni 2020



Das, was einen Menschen unvergessen bleiben lässt, sind seine Taten und die liebevollen Geschichten, die von ihm erzählen.

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen, die uns in der schweren Zeit der Abschiednahme von meinem geliebten Mann und unserem guten Vater

Günter Fiedler

zur Seite standen, uns in würdiger, gedenkender Anteilnahme ihr Beileid zum Ausdruck brachten und uns begleiteten zur feierlichen Urnenbeisetzung.

Seine **Brigitte**
und seine Töchter mit Familien

Kahla, im Juni 2020



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nur wenige Monate nach dem Tod ihres geliebten Mannes hat auch sie ihre Augen für immer geschlossen.

In Liebe und dankbarer Erinnerung nehmen wir Abschied von unserer guten Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma, Schwägerin und Tante

Sieglinde Loos

geb. Fischer

* 14. Februar 1941 † 21. Juni 2020

Ihre Söhne
Dietmar und Ehefrau Sabine
Uwe
Ihre Enkel
Sebastian, Christian, Maximilian mit
Familien und Alexander
Ihre Schwägerin **Erika mit Familie**
im Namen aller Angehörigen

Kahla, im Juni 2020



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03677 2050-0

Mobile Jobsuche einfach & schnell

Die LINUS WITTICH Jobbörse

WITTICH.DE/JOBBOERSE

Print + Online

Gestaltung und Druck

4-wöchige 1:1 Erscheinung Ihrer Stellenanzeige

auf <https://wittich.de/jobboerse>

Nur in Kombination mit Print buchbar.

powered by  ALPHAJUMP

NUR
79,-*

* 79,- Euro für den Online-Anteil
plus regulärer Anzeigenpreis, zzgl. MwSt.

Jetzt bewerben

Wir suchen Verstärkung für unser Team.

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Bereich der... und geben wöchentlich über 100 Anzeiger- und Mitarbeiterstellen für Städte und Gemeinden in Hessen sowie verschiedene Sonderausstellungen heraus. Um die Ansprüche unserer Kunden an Flexibilität, Flexibilität und Zuverlässigkeit noch besser erfüllen zu können, suchen wir einen:

■ Empfangsmitarbeiter (m/w/d) auf 450-E-Basis

Diese Aufgabe wartet auf Sie:

- Empfangen von Telefonanrufern
- Erstebeurteilung und entsprechende Vermittlung
- Empfang von Geschäftskunden und Besuchern
- Gezielte Beratung von Anrufern
- Administrative Tätigkeiten

Wir bieten Ihnen:

- Ausgezeichnete kontinuierliche Ausbildung
- Gute PC-Kenntnisse (Office-Anwendungen)
- Sicheres Behalten moderner Kommunikationstechnik
- Zuverlässigkeit, Engagement und gute Umgangsformen
- Einen strukturierten und angenehmen Arbeitsalltag
- Stark ausgeprägte Dienstleistungs- und Serviceorientierung
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Einem engagierten und zukunftsorientierten Unternehmen
- Unterstützung und Einarbeitung in bestehendes Team

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

LINUS WITTICH Medien KG
F.H. Helm Södingen
Industriest. 5-11, 98693 Ilmenau
Tel. 03671 3627-0, Fax 03671 3627-100
www.wittich.de



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Medienberater/in.

LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98693 Ilmenau · anzeigen@wittich-langewiesen.de



Heizungsmodernisierung

Förderangebote aufgestockt

Der Bund hat die Förderangebote für energiesparende und umweltfreundliche Heizungstechnik mit dem Klimapakete deutlich aufgestockt. Denn eine Heizungsmodernisierung entlastet das Klima – und senkt die Energiekosten. Der Umstieg auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungstechnik ist so attraktiv wie noch nie. 35 Prozent Zuschuss erhält, wer auf eine Heizung umstellt, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzt. Mit der Neuausrichtung der Förderung für den Heizungsaustausch will der Bund neue Anreize für mehr Klimaschutz im Heizungskeller geben. Während der Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung stetig zugenommen hat, stagniert er im Wärmebereich. Zusätzlich ist der Heizungsbestand in Deutschland stark veraltet. Nach Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) entspricht nur rund ein Viertel der Heizungen dem Stand der Technik. Der große Rest verbraucht zu viel Energie und belastet die Umwelt. Den Verbrauchern steht heute eine große Bandbreite an moderner Heizungstechnik zur Verfügung – vom bewährten Brennwertkessel mit Solarunterstützung über Wärmepumpen bis hin zur Holzheizung. Welche Heizung die richtige ist, ist individuell unterschiedlich. Das hängt vom Budget, von den baulichen Voraussetzungen, aber auch den persönlichen Prioritäten ab. Weitere Informationen zur neuen Förderung unter www.bdh-koeln.de oder www.bafa.de. spp-o



Foto: fotohansellstock.adobe.com/spp-o

Anzeige

Freu' dich drauf!

ZIMMEREI - DACHDECKEREI

D. LANGE
e.K.

Innungs-Betrieb Qualitätsverbund Meister-Betrieb
DachKomplett

07768 Schöps - Jägersdorf 40
Tel. 03 64 24 - 5 16 08
Fax 7 88 91

Das ist unser Fach !

- Zimmermannsarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Gerüstbau
- Innenausbau
- Trockenbau

ZIMMEREI
Steven Franke

Dorfstraße 13 Tel.: 0 36 42 4 - 53 39 9
07768 Bibra Mobil: 0170 - 32 33 65 6

Dachdeckerei Hofmann
Inhaber: Dachdeckermeister Daniel Hofmann

Ihr Meisterbetrieb für:

- Dachdeckungen aller Art
- Eindeckung von Ziegelkehlen
- Dachklempnerarbeiten
- Holzbau und Zimmerei

Töpfergasse 7b • 07768 Kahla
Tel./Fax: 036424 / 82344
Mobil: 0170 / 3108847
E-Mail: dachdeckerei.hofmann@web.de

CASTA MONTAGE SERVICE
Ihr Partner in Haus und Garten

Hausmeisterdienste – Gebäudereinigung – Glasreinigung – Entsorgungsarbeiten – Gartenpflege – Möbeltransporte – Umzüge – Abriss – Entrümpelung – Einbau genormter Baufertigteile – Bohr- und Schneidarbeiten im Baunebengewerbe

Rufen Sie uns an! 036424 / 821 528
CASTA MONTAGE SERVICE
Turner Straße 6 - 8 | 07768 Kahla
E-Mail: casta.montage@icloud.com

Orla - Bau GmbH
Am Lederwerk 8
07806 Neustadt an der Orla
Tel.: 036481/819818 · orla-bau-gmbh@gmx.de

Ihr Partner für alle Baufragen
Hochbau - Tiefbau - Altbausanierung - GaLaBau



CASTA MONTAGE SERVICE
Ihr Fensterputzdienst

- professionelle Glas- u. Fensterreinigung
- Reinigung innerhalb von sieben Tagen
- für Gewerbe und private Haushalte
- kostenlose vor Ort Besichtigung
- garantierter Festpreis

Rufen Sie uns an! 036424 / 821 528
CASTA MONTAGE SERVICE
Turner Straße 6 - 8 | 07768 Kahla
E-Mail: casta.montage@icloud.com



Kletterwald Saalburg

Das
Freizeitvergnügen
für die ganze
Familie am
Thüringer Meer

Klettersaison von
April bis Oktober

Tel.: 0173/3554477
www.kletterwald-saalburg.de

Handwerk und Gewerbe aus der Region von A - Z



Dächer von
christoph gruß
Dachdecker • Zimmerer • Klempner

www.daecher-von-gruss.de
07768 Gumperda • Am Sande 1
Tel. 03 64 22 / 64 60

Fernseh Rentsch 
Handel und Service
mit TV + SAT-Anlagen + HiFi
- Fachhändler

Lindiger Straße 12 07768 Kahla
Tel. 03 64 24 / 223 84 • fernseh.rentsch@t-online.de



KAHLAER MALER GmbH
STEPHAN OPEL
Malermester/Geschäftsführer *Malervarbeiten
aller Art!*

TÖPFERGASSE 7A • 07768 KAHLA/THÜR. • TEL.: 03 64 24 / 2 22 66
E-MAIL: info@kahlaer-maler.de



KRUG Floristik
SEIT 1891

IHR BLUMENLIEFERDIENST
Tel. (036424) 22 458 | www.floristmeister.de

Ludwig Sanitär
• Sanitär • Heizung • Klempnerei

Am Rödigen 2 | 07751 Maua
Tel. 036 41 / 60 40 35 oder 01 70 / 3 70 21 94

**Möchten Sie dabei sein
monatlich ab 16,- € netto?**

Dann rufen Sie an unter: **0173/2923797**
Herr Stein bespricht alles Weitere mit Ihnen!

Bester Service in Ihrer Region!

**Autowaschanlage
Pflegecenter
Reifenservice** *Textilwäsche
mit Sonax-Formel+*



Gewerbegebiet • Im Camisch 55 • Kahla
Tel. 03 64 24 / 2 31 56



Wohnbaugesellschaft Kahla
Kommunales Wohnungsunternehmen mbH

Roßstraße 38 – 07768 Kahla
Tel.: 036424/22347
Tel.: 036424/23055
Fax: 036424/22642
E-Mail: info@wb-kahla.de

www.wb-kahla.de

ÖFFNUNGSZEITEN:
Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 11.45 Uhr

gut und
sicher
wohnen





Bauernhof Sallach · Partschfeld 15
07407 Uhlstädt - Kirchhasel
Tel. 03 67 42 / 6 08 27 und 6 77 87

*Für die
schnelle Küche*

◆ **Rinderbraten
Entenbraten**
im Glas, fix & fertig

◆ **Soljanka &
Hackfleisch-
soße**
im Glas, fix & fertig

Uhlstädt Marktplatz
Dienstag 9.00 - 17.00 Uhr
Rudolstadt
Wochenmarkt
Mi + Sa

NEUERÖFFNUNG · NEUSTADT/ORLA



Vina-Markt
Ihr Kaufmarkt

**Große Auswahl,
kleine Preise**



Seit über 20 Jahren direkt am Markt ...

... und jetzt auch neben dem Rathaus

Wir möchten uns herzlich bei all unseren treuen Kunden der vergangenen 20 Jahre für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Um Ihnen noch mehr Auswahl zu bieten, haben wir für Sie ein **zweites, größeres Geschäft** direkt um die Ecke (im ehemaligen City Center/NKD) eröffnet. Wir freuen uns, Sie dort begrüßen zu dürfen!

Ihr Fachgeschäft für Textilien, Schuhe, Lederwaren, Geschenkartikel und mehr

Unsere Öffnungszeiten: Montag - Freitag 9 - 18 Uhr | Samstag 9 - 12 Uhr

**Brot
für die Welt**

Bank für Kirche
und Diakonie
IBAN:
DE10 1006 1006 0500 5005 00

*Bestattungshaus
R. Müller GmbH*

Verantwortung für das Leben und den Tod
**Bestattungsvorsorge
Sterbegeldversicherung**

Jenaische Str. 5/6, 07768 Kahla, Tel: (036424) 2 27 84
Quergasse 6, 07743 Jena, Tel: (03641) 231858
www.bestattung-rm.de

*Auch in Zeiten von Corona
bin ich für Sie da!*



ZULASSUNGSSERVICE

Dietmar Winter

Markt 3 · 07768 Kahla · ☎ 0173 / 9025745

Private und gewerbliche KFZ-Zulassungen

schnell – zuverlässig – preiswert

E-Mail: d.winter@jetzweb.de



Jubiläumsaktion 2020!

Dach & Fassade

ACHTUNG HAUSBESITZER!

Jetzt sanieren, mit dem Konjunkturpaket doppelt sparen!!!

Mit unseren dicken **Jubiläumsrabatten** und bis zu 1200 Euro mit der Steuererklärung vom **Finanzamt wiederholen!!!!**

Einige Preisbeispiele auf 100 m²

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 9.750,- Euro
Ultraleichtdach Alu Dachpfanne nur 2 kg/m ²	ab 10.250,- Euro
Dachfläche mit Bitumenschindeln schwarz/rot	ab 7.280,- Euro

Wir finanzieren Ihre Baumaßnahme schnell und günstig ab 3,31% eff. Jahreszins!
Nutzen Sie jetzt die Niedrigzinsphase, um Ihr Bauvorhaben zu verwirklichen!

z.B. **10.000,00 €** für ein neues Dach, einen neuen Anstrich und Reinigung bei 12-jähriger Laufzeit monatliche Rate **81,66 €!**

Wir verschönern Ihr Zuhause

Fassadenanstrich inkl. Grundierung	ab 4.480,- Euro
Fassadenputz inkl. Untergründe	ab 6.550,- Euro
Fassadendämmung 10 cm stark Klebesystem	ab 12.400,- Euro

Dachdeckerbetrieb Mattern, Malermeister Ullrich,
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos
und unverbindlich

LBut GmbH – Das Handwerkerhaus,
Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau
Tel.: 03677 - 20 77 36



**WEITER,
immer weiter!**

Trainerlegenden der Bundesliga
über die Kunst des Aufhörens

Von Erik Wegener

Interviews mit: **Ottmar Hitzfeld,
Huub Stevens, Peter Neururer,
Benno Möhlmann, Jürgen Röber
und Rudi Bommer**

Bestellungen beim Verlag unter:

buch@wittich-herbstein.de · Telefon: 06643/9627-383
271 Seiten · 34 Fotos · ISBN-Nummer: 978-3-86595-692-7



12,50 €



Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben: anzeigen@wittich-langewiesen.de